



2022/211

03.11.2022

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Zuschläge für Rollstuhltransporte im Rahmen der Festlegung der Beförderungsentgelte von Taxen im Landkreis Nienburg/Weser

Beschlussvorschlag

Der Zuschlag für die Beförderung eines nicht zusammenklappbaren Rollstuhls bei Fahrten mit Taxen im Landkreis Nienburg wird von bisher 5,00 € auf künftig 7,50 € erhöht.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren

Datum:

22.11.2022

Sachverhalt

Nach Beratung und Beschluss des Kreisausschusses am 10.10.2022 und des Kreistages am 14.10.2022 wurde die Verordnung über den Verkehr mit Taxen und die Festlegung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr im Taxenverkehr ansässigen Unternehmen im Landkreis Nienburg/Weser beschlossen.

In der Aussprache wurde die vorgeschlagene Erhöhung der Zuschläge für Fahrten, bei denen ein nicht umsetzbarer Rollstuhl/nicht zusammenklappbarer Rollstuhl mitgeführt wird, ausdrücklich ausgeklammert und an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren zur Beratung verwiesen.

Zum Sachverhalt wird auf die ausführliche Drucksache 2022/160 nebst Anlagen verwiesen.

Die in den bisherigen Beratungen angesprochene **Richtlinie für Sozialhilfeleistungen zur Teilnahme am Spezialbeförderungsdienst für Schwerstbehinderte im Landkreis Nienburg/Weser** wird seitens der Verwaltung nicht neu aufgelegt, da der Landkreis Nienburg/Weser als örtlicher Träger nach der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nicht mehr zuständig ist. Das nunmehr zuständige Land Niedersachsen hat bisher keine Rahmenvereinbarungen oder Empfehlungen vorgelegt und erwartet und duldet die Anwendung des bisher geltenden Rechts der örtlichen Trägers. Für den Beschluss einer neuen Richtlinie ist aber aus den genannten Gründen kein Raum und keine Notwendigkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Nienburg/Weser sind marginal, da sich die Erhöhung aufgrund extrem niedriger Fallzahlen der entsprechenden Mobilitätshilfen in der Eingliederungshilfe kaum auswirkt.

Anlagen:

- Ohne (auf die Anlagen zu Drucksache 2022/160 wird verwiesen)